

Interessengemeinschaft New Forest-Pony Deutschland e.V.



Geschäftsstelle der IG New Forest-Pony Deutschland e.V.
Thorsten Gosch, Alter Kirchenweg 8a, 25878 Seeth

Seeth, im Januar 2015

Einladung zur Jahreshauptversammlung
07. März 2015, 15.00 Uhr
Landhaus Oltmanns
Neermoor
Wankelstrasse 2-4
26802 Moormerland

Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2014
3. Geschäftsbericht 2014
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen: Kassenprüfer
7. Satzungsänderungen § 12 siehe Anlage
8. Ehrungen
9. Veranstaltungen 2015
10. Verschiedenes

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bitte ich bis 22.02.2015 schriftlich bei der Geschäftsstelle der Interessengemeinschaft einzureichen.

Am 06.03.2015 findet im Reitsport-Touristik-Centrum Ostfriesland Am Reitsportzentrum 1, 26629 Großefehn-Timmel die **Hengstgala "Kollektion der Besten"** statt. Interessierte haben die Möglichkeit diese Veranstaltung zu besuchen. Im Landhaus Oltmanns stehen für uns Zimmer zur Verfügung, diese können unter der Telefonnummer 04954/94050 gebucht werden.

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung 2014 ist auf unserer Internetseite veröffentlicht!

Gäste sind wie immer herzlich willkommen!

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Gosch

Geschäftsstelle:

Thorsten Gosch
Alter Kirchenweg 8a
25878 Seeth

Tel.: 04881 / 93 60 978
Fax: 04881 / 93 60 979
Mobil: 0171 / 47 55 795
E-Mail: geschaeftsstelle@newforestpony-ig.de
www.newforestpony-ig.de

Bankverbindung:

Kreis- und Stadtsparkasse Dillingen
Konto-Nummer: 1 10 10
IBAN: DE79 72251520 0000 011010
BLZ: 722 515 20
SWIFT-BIC: BYLADEM1DLG

Satzungsänderung § 12

Nach Aufforderung durch das Finanzamt muss der § 12 unserer Satzung in Bezug auf die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung der Interessengemeinschaft geändert werden.

Wir sind aufgefordert den Verwendungszweck genauer zu definieren, welches wir in dem geänderten §12 getan haben.

Alt:

§ 12 Auflösung der Interessengemeinschaft

- (1) Die Interessengemeinschaft kann durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Interessengemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Interessengemeinschaft zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übergeben. Über den Verwendungszweck entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorsitzende der Interessengemeinschaft der allein vertretungsberechtigte Liquidator.

Neu:

§ 12 Auflösung der Interessengemeinschaft

- (1) Die Interessengemeinschaft kann durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) *Bei Auflösung der Interessengemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Interessengemeinschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Fachrichtung Pferdezucht und –haltung zu übergeben.*
- (3) Über den Verwendungszweck entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorsitzende der Interessengemeinschaft der allein vertretungsberechtigte Liquidator.